

82L - KUTSCHENFAHREN

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Haltung und Verwendung von Kutschen und Schlitten aller Art. Diesbezüglich gilt auch die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Zif. 6, Pkt. 3.1 EHVB als getroffen.